



**LANDKREIS LÜNEBURG**  
DER LANDRAT

**Gebührenregelung für den Landkreis Lüneburg ab 01.05.2025**  
**Schlacht- und Fleischuntersuchung je Tier in Euro**

Lfd. Nr.	GOVV	Gegenstand	Euro
1.1	VI.3.1.2.1.1	Ausgewachsene Rinder 1 – 5 Tiere	30,00
1.1.1	VI.3.1.2.1.2	Ausgewachsene Rinder 6 – 35 Tiere	25,00
1.2	VI.3.1.2.2.1	Kälber bis 150 kg Lebendgewicht	30,00
1.3	VI.3.1.2.7.1	Einhufer, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode 1 – 5 Tiere	48,50
1.3.1	VI.3.1.2.7.2	Einhufer, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode 6 – 35 Tiere	43,20
1.4	VI.3.1.2.3.1	Schweine, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode 1 – 5 Tiere	30,00
1.4.1	VI.3.1.2.3.2	Schweine, inkl. Untersuchung auf Trichinen, Verdauungsmethode 6 – 35 Tiere	17,00
1.5	VI.3.1.2.6.1	Schafe, Ziegen, 1 – 5 Tiere	19,20
1.5.1	VI.3.1.2.6.2	Schafe, Ziegen, 6 – 35 Tiere	15,10
1.5.2	VI.3.1.2.6.3	Schafe, Ziegen, 36 – 64 Tiere	11,20
1.5.3	VI.3.1.2.6.4	Schafe, Ziegen, 65 – 119 Tiere	10,00
1.6	VI.3.1.2.8.1	Hauskaninchen/ Zuchtkaninchen 1 – 5 Tiere	1,40
1.6.1	VI.3.1.2.8.2	Hauskaninchen/ Zuchtkaninchen 6 – 35 Tiere	1,40
1.7.1	VI.3.1.3.4	Wildwiederkäuer, Rotwild, Damwild, Sika, Rehe	11,90
1.7.2	VI.3.1.3.3	Schwarzwild mit Trichinenuntersuchung	18,40 /14,40
1.7.4	VI.3.1.3.2	Kleines Haarwild ohne Trichinenuntersuchung	14,50
1.7.5	VI.3.1.3.2	Kleines Haarwild mit Trichinenuntersuchung	14,50
1.7.6	VI.3.1.3.1	Kleines Federwild	0,24
1.8	VI.3.3.2	Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungsgebühr)	9,40
2.2		Entnahme und Abgabe der Trichinenprobe beim Wildschwein durch Jäger	4,00/ 0,00
2.3		Entnahme und Abgabe der Trichinenprobe beim Wildschwein durch Jäger außerhalb der Annahmezeit	16,46
2.4		Fahrtkosten bei der Trichinenuntersuchung von Wildschweinen pro km	0,30

3.	VI.3.1.6.1	Weitergehende Untersuchung	22,50
4.		Warte- und Ausfallzeit pro angefangene ¼ Std.	22,50

Euro

5.1	VI.3.1.1	entfallen		

5.2	VI.3.1.1.2 und AllGo	Schlachtieruntersuchung und Ausstellung eines Begleitscheines zu einem durch Abschuss getöteten Haustier	je angefangene ¼ Stunde  Mindestens 44,50 € je Tier	22,50
-----	-------------------------	--	---	-------

5.3		Entnahme der BSE- Probe		10,00
-----	--	-------------------------	--	-------

5.4		Auslagen (werden für die BU und die BSE- Tests nach den Gebühren für die Untersuchungen bei den Instituten erhoben) BU BSE-Testpflicht ab 48 Monate für notgeschlachtete, verendete u. getötete Rinder		30,35 15,30
-----	--	--	--	----------------

Stand: 01.03.2025

## **Gebührenregelung des Landkreises Lüneburg für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Für die Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung hat der Verfügungsberechtigte Kosten zu entrichten. Den Rahmen dieser Kosten bestimmt die Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 02.12.2014 im Zusammenhang mit dem Verwaltungskostengesetz.

Die Kosten für die stichprobenweisen Rückstandsuntersuchungen sind mit der Gebühr abgegolten. In allen anderen Fällen sind Auslagen zu erheben insbesondere bei Rückstandsuntersuchungen bei Verdacht oder Untersuchungen auf Wunsch des Besitzers.

Die Gebühren werden verdoppelt, wenn die Untersuchung auf Verlangen des Verfügungsberechtigten außerhalb der normalen Arbeitszeit ausgeführt werden muss. Als normale Arbeitszeit gilt jeder Werktag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr (samstags bis 15.00 Uhr).

Gebühren nach der laufenden Nr. 1 der Gebührentabelle (Anlage) sind auch dann zu erheben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht zur Untersuchung bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, ist nur die Gebühr für eine Untersuchung zu erheben. Auslagen sind ebenfalls zu erheben.

Diese Gebührenregelung wird ab 01.05.2025 angewendet.

Lüneburg, den 07.04.2025



Landkreis Lüneburg  
Der Landrat